Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/11168

23. 06. 98

Beschlußempfehlung und Bericht

des Innenausschusses (4. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz
– Drucksache 13/7500 –

Tätigkeitsbericht 1995 und 1996 des Bundesbeauftragten für den Datenschutz
– 16. Tätigkeitsbericht –

A. Problem

Mit dem 16. Tätigkeitsbericht gibt der Bundesbeauftragte für den Datenschutz einen Überblick über die Schwerpunkte seiner Arbeit in den Jahren 1995 und 1996 sowie einen Ausblick auf anstehende wichtige Fragen. Die Unterrichtung durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz hat u.a. die EG-Datenschutzrichtlinien, Forderungen für den Datenschutz im privaten Sektor auf den Weg ins Jahr 2000, das Spannungsverhältnis „Großer Lauschangriff" – Datenschutz, datenschutzrechtliche Regelungen im Strafverfahren, den Sozialdatenschutz sowie die Rechtstatsachenforschung zum Gegenstand.

B. Lösung

Annahme der anliegenden Beschlußempfehlung.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Zum 16. Tätigkeitsbericht – 16. TB –

1. Der Deutsche Bundestag erwartet, daß die Bundesregierung im Anschluß an die Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes einen datenschutzrechtlichen Gesetzesvorschlag erarbeitet, der den neueren technischen Entwicklungen Rechnung trägt.

   Dies gilt besonders für Videoüberwachungen, deren Zulässigkeit an klare Voraussetzungen zu binden ist und die nur unter einschränkenden Bedingungen ohne Kenntnis der betroffenen Bürger erfolgen dürfen (16. TB, Nr. 31.1).

   Eine Regelung über den Einsatz von Chipkarten ist notwendig, damit die in diesem Rahmen erfolgende Datenverarbeitung einschließlich der Datenspeicherung auf der Chipkarte auf den unbedingt erforderlichen Umfang beschränkt wird, die Kartenherausgeber eine zweckfremde Nutzung der Chipkartendaten durch technisch-organisatorische Maßnahmen verhindern und jeder Chipkarteninhaber eine Möglichkeit hat, sich kostenlos und ohne großen sonstigen Aufwand über den Inhalt seiner Chipkarte zu informieren (16. TB, Nr. 9 und 31.1).

2. Der Deutsche Bundestag hat im Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetz den Verantwortlichen zur Aufgabe gemacht, die Gestaltung und Auswahl technischer Einrichtungen für Teledienste an dem Ziel auszurichten, keine oder so wenige personenbezogene Daten wie möglich zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen.

   Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, dieses Prinzip auch für andere Bereiche sowie in der allgemeinen Datenschutzgesetzgebung zu verfolgen (16. TB, Nr. 8.1).

3. Der Deutsche Bundestag unterstützt die Bemühungen der Bundesregierung, eine Lösung für den Konflikt zwischen dem Schutz für medizinische Daten über Patienten und dem Datenbedarf zu finden, insbesondere der epidemiologischen Forschung zu erarbeiten, wobei auch die Möglichkeit zu erwägen ist, den gesetzlich besonders betonten Schutz von Gesundheitsdaten für diese Daten z.B. durch ein Forschungsgeheimnis zu gewährleisten (16. TB, Nr. 25.1).

4. Die Bundesregierung wird aufgefordert, alsbald den Entwurf eines ZKA-Gesetzes vorzulegen, damit die Aufgaben und insbesondere Befugnisse des ZKA und der übrigen Zollfahndungsbehörden klar und präzise durch den Gesetzgeber geregelt werden können (16. TB, Nr. 13.5).

5. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, beim Bundesamt für Verfassungsschutz auf eine Änderung des Verwaltungshandels hinzuwirken, um sicherzustellen, daß

unverzüglich eine rechtzeitige Löschung nicht mehr benötigter Daten erfolgt (16. TB, Nr. 14.1).

6. Der Deutsche Bundestag unterstützt die Bemühungen der Bundesregierung, bei der nächsten Volkszählung von einer Totalerhebung abzusehen. Der Deutsche Bundestag begrüßt die Überlegungen der Bundesregierung, eine stichtagbezogene Auswertung der Melderegister vorzunehmen (16. TB, Nr. 30.8).

7. Der Deutsche Bundestag nimmt zur Kenntnis, daß die Bundesregierung gegenwärtig die Vorschläge des Bundesbeauftragten für den Datenschutz für Änderungen der Abgabenordnung unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten nicht übernimmt. Der Deutsche Bundestag erwartet jedoch, daß die Bundesregierung im Einzelfall datenschutzrechtliche Empfehlungen zur Abgabenordnung auch künftig sorgfältig prüft und erforderliche Änderungen aufgreift (16. TB, Nr. 7.1).

8. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, in der zu erlassenden Datenschutzverordnung nach § 89 Abs. 1 Telekommunikationsgesetz (TKG) („TDSV-neu") Regelungen über Kunden, die keine Eintragung in elektronische Verzeichnisse wünschen, so zu gestalten, daß sie keine Negativkennzeichnung der Betroffenen darstellen (16. TB, Nr. 10.4.5).

9. Für Telekommunikationsunternehmen bestimmt das TKG, daß Telefonkunden nur mit ausdrücklicher Einwilligung in CD-ROM und andere elektronische Verzeichnisse aufgenommen werden dürfen. Diese Regelung wird in der Praxis dadurch unterlaufen, daß andere Unternehmen, die nicht dem TKG unterliegen, diese Verzeichnisse herausgeben. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, Regelungen zu treffen, die dem entgegenwirken (16. TB, Nr.10.4.5).

II. Zum 15. Tätigkeitsbericht – 15. TB –

1. Der Deutsche Bundestag wiederholt die Aufforderung in Nummer 4 seines Beschlusses vom 11. Dezember 1997 und bittet die Bundesregierung, bereichsspezifische Regelungen zum Arbeitnehmerdatenschutz alsbald vorzulegen und unverzüglich einen Bericht über den Stand der bisherigen Bemühungen dem Rechtsausschuß, dem Innenausschuß und dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung vorzulegen.

2. Der Deutsche Bundestag wiederholt die Aufforderung in Nummer 8 seines Beschlusses vom 11. Dezember 1997 und bittet die Bundesregierung, eine Gesetzesinitiative zu ergreifen, um beim Einsatz moderner Informationstechnik im Gesundheitswesen den gebotenen Schutz dieser Daten auch außerhalb von Arztpraxen und Krankenhäusern sicherzustellen. Der Deutsche Bundestag hält den Handlungsbedarf für gesetzliche Regelungen zur Nutzung von Gesundheitsdaten für gegeben und erwartet umgehend eine Initiative der Bundesregierung, nicht nur um eventuelle Fehlentwicklungen zu vermeiden, sondern auch um Entwicklungssicherheit und Akzeptanz zu fördern.

3. Der Deutsche Bundestag begrüßt das Vorhaben, bei den gesetzlichen Regelungen der Telefonüberwachung vertrauens-

bildende Maßnahmen durch weitere verfahrenssichernde Maßnahmen, wie Berichterstattung an den Deutschen Bundestag und Verbesserung des Verfahrens der richterlichen Anordnung, bis Ende des Jahres 1998 zu überprüfen und hierüber dem Deutschen Bundestag zu berichten.

4. Der Deutsche Bundestag bittet die Bundesregierung, die Frage nach den Wechselbeziehungen zwischen Zeugnisverweigerungsrechten und Beschlagnahme- bzw. Verwertungsverboten nicht nur in bezug auf die herkömmlichen Beschlagnahmegegenstände weiterzuverfolgen, sondern auch in bezug auf Inhalte und Verbindungsdaten der Telekommunikation zu prüfen und hierüber dem Rechtsausschuß und dem Innenausschuß des Deutschen Bundestages einen Bericht vorzulegen.

Bonn, den 23. Juni 1998

Der Innenausschuß

Dr. Willfried Penner
Vorsitzender

Wolfgang Bosbach
Berichterstatter

Dorle Marx
Berichterstatterin

Manfred Such
Berichterstatter

Dr. Max Stadler
Berichterstatter

Ulla Jelpke
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Wolfgang Bosbach, Dorle Marx, Manfred Such, Dr. Max Stadler und Ulla Jelpke

I.

Die Unterrichtung durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz, Tätigkeitsbericht 1995 und 1996 des Bundesbeauftragten für den Datenschutz – 16. Tätigkeitsbericht – auf Drucksache 13/7500 wurde in der 213. Sitzung des Deutschen Bundestages am 15. Januar 1998 dem Innenausschuß federführend sowie an den Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung, den Rechtsausschuß, den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, den Verteidigungsausschuß, den Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuß für Gesundheit, den Ausschuß für Verkehr, den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, den Ausschuß für Post- und Telekommunikation, den Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau sowie den Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung zur Mitberatung überwiesen.

1. Der **Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung** hat in seiner 84. Sitzung am 30. April 1998 empfohlen, die Unterrichtung durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz (BfD) zum Tätigkeitsbericht 1995 und 1996 des Bundesbeauftragten für den Datenschutz – 16. Tätigkeitsbericht – auf Drucksache 13/7500 zur Kenntnis zu nehmen.
2. Der **Rechtsausschuß** hat keine mitberatende Stellungnahme abgegeben.
3. Der **Finanzausschuß** hat in seiner 108. Sitzung am 6. Mai 1998 empfohlen, die Unterrichtung durch den BfD zur Kenntnis zu nehmen.
4. Der **Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung** hat die Unterrichtung durch den BfD in seiner Sitzung am 23. Juni 1998 einvernehmlich zur Kenntnis genommen.
5. Der **Verteidigungsausschuß** hat in seiner 89. Sitzung am 1. April 1998 die Unterrichtung durch den BfD zur Kenntnis genommen.
6. Der **Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat in seiner Sitzung am 23. Juni 1998 einstimmig empfohlen, die Unterrichtung durch den BfD zur Kenntnis zu nehmen.
7. Der **Ausschuß für Gesundheit** hat auf die Abgabe einer mitberatenden Stellungnahme verzichtet.
8. Der **Ausschuß für Verkehr** hat in seiner Sitzung am 17. Juni 1998 die Unterrichtung durch den BfD zur Kenntnis genommen.
9. Der **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat in seiner Sitzung am 23. Juni 1998 die Vorlage beraten und einvernehmlich zur Kenntnisnahme empfohlen.
10. Der **Ausschuß für Post und Telekommunikation** hat in seiner 48. Sitzung am 29. April 1998 die Unterrichtung durch den BfD beraten und bei Abwesenheit des Mitglieds der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einstimmig beschlossen, diese dem federführenden Ausschuß zur Kenntnisnahme zu empfehlen.
11. Der **Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau** hat in seiner 71. Sitzung am 4. März 1998 die Unterrichtung durch den BfD einstimmig zur Kenntnisnahme empfohlen.
12. Der **Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung** hat in seiner Sitzung am 1. April 1998 empfohlen, die Unterrichtung durch den BfD zur Kenntnis zu nehemen.
13. Der **Innenausschuß** hat in seiner Sitzung am 23. Juni 1998 die Unterrichtung durch den BfD auf Drucksache 13/7500 abschließend beraten und in der aus anliegender Beschlußempfehlung ersichtlichen Fassung zur Annahme empfohlen.

II.

Zu der Unterrichtung durch den BfD, Tätigkeitsbericht 1995 und 1996 des BfD – 16. Tätigkeitsbericht – auf Drucksache 13/7500, hat das Bundesministerium des Innern eine Stellungnahme vom 4. März 1998 abgegeben, die den Ausschüssen als Ausschußdrucksache des Innenausschusses 13/195 bei den Beratungen vorlag.

Der BfD hat mit Schreiben vom 28. April 1998, das als Ausschußdrucksache des Innenausschusses 13/221 bei den Beratungen vorlag, die nachfolgende Formulierungshilfe für eine Beschlußempfehlung übersandt:

I. Zum 16. Tätigkeitsbericht

1. *Der Deutsche Bundestag erwartet, daß die Bundesregierung im Anschluß an die Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes einen datenschutzrechtlichen Gesetzesvorschlag erarbeitet, der den neueren technischen Entwicklungen Rechnung trägt.*

   Dies gilt besonders für Videoüberwachungen, deren Zulässigkeit an klaren Voraussetzungen zu binden ist und die nur unter einschränkenden Bedingungen ohne Kenntnis der betroffenen Bürger erfolgen dürfen (16. TB, Nr. 31.1).

   Eine Regelung über den Einsatz von Chipkarten ist notwendig, damit die in diesem Rahmen erfolgende Datenverarbeitung einschließlich der Datenspeicherung auf der Chipkarte auf den unbe-

dingt erforderlichen Umfang beschränkt wird, die Kartenherausgeber eine zweckfremde Nutzung der Chipkartendaten durch technisch-organisatorische Maßnahmen verhindern, und jeder Chipkarteninhaber eine Möglichkeit hat, sich kostenlos und ohne großen sonstigen Aufwand über den Inhalt seiner Chipkarte zu informieren (16. TB, Nrn. 9 und 31.1).

2. *Der Deutsche Bundestag hat im Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetz den Verantwortlichen zur Aufgabe gemacht, die Gestaltung und Auswahl technischer Einrichtungen für Teledienste an dem Ziel auszurichten, keine oder so wenige personenbezogene Daten wie möglich zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen.*

   Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, dieses Prinzip auch für andere Bereiche sowie in der allgemeinen Datenschutzgesetzgebung zu verfolgen (16. TB, Nr. 8.1).

3. *Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, eine Lösung für den Konflikt zwischen dem Schutz für medizinische Daten über Patienten und dem Datenbedarf zu finden, insbesondere der epidemiologischen Forschung zu erarbeiten, wobei auch die Möglichkeit zu erwägen ist, den gesetzlich besonders betonten Schutz von Gesundheitsdaten für diese Daten z.B. durch ein Forschungsgeheimnis zu gewährleisten (16. TB, Nr. 25.1).*

4. *Die Bundesregierung wird aufgefordert, alsbald den Entwurf eines ZKA-Gesetzes vorzulegen, damit die Aufgaben, und insbesondere Befugnisse des ZKA und der übrigen Zollfahndungsbehörden klar und präzise durch den Gesetzgeber geregelt werden können (16. TB, Nr. 13.5).*

5. *Der Deutsche Bundestag teilt die Auffassung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz, daß es nicht Sinn und Zweck der Auskunftsregelung im BVerfSchG entspricht, wenn vor Auskunftserteilung – nicht (mehr) zulässig gespeicherte – Daten gelöscht werden und Antragstellern nur noch mitgeteilt wird, es seien über sie beim BfV keine Daten gespeichert. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, beim Bundesamt für Verfassungsschutz auf eine entsprechende Änderung des Verwaltungshandelns hinzuwirken und sicherzustellen, daß grundsätzlich eine rechtzeitige Löschung nicht mehr benötigter Daten erfolgt (16. TB, Nr. 14.1).*

6. *Der Deutsche Bundestag erwartet, daß die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung die mit dem SGB VII am 1. Januar 1997 in Kraft getretenen Änderungen insbesondere des Feststellungsverfahrens bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zügig umsetzen. Von besonderer Bedeutung ist dabei das gesetzgeberische Ziel, die Verfahrensschritte für den Versicherten weitestgehend transparent zu gestalten und dessen Mitwirkung – so wie es in den Beratungen des Bundesgesetzgebers nachdrücklich vorgegeben wurde – sicherzustellen (16. TB, Nr. 231).*

7. *Der Deutsche Bundestag unterstützt die Bemühungen der Bundesregierung, bei der nächsten Volkszählung von einer Totalerhebung abzusehen. Der Deutsche Bundestag begrüßt die Überlegungen der Bundesregierung, eine stichtagbezogene Auswertung der Melderegister vorzunehmen und diese durch Teilbefragungen zu ergänzen (16. TB, Nr. 30.8)*

8. *Der Bundestag nimmt zur Kenntnis, daß die Bundesregierung gegenwärtig die Vorschläge des Bundesbeauftragten für den Datenschutz für Änderungen der Abgabenordnung unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten nicht übernimmt. Der Bundestag erwartet jedoch, daß die Bundesregierung im Einzelfall datenschutzrechtliche Empfehlungen zur Abgabeordnung auch künftig sorgfältig prüft und erforderliche Änderungen aufgreift (16. TB, Nr. 7.1).*

9. *Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, in der zu erlassenden Datenschutzverordnung nach § 89 Abs. 1 TKG („TDSV-neu") Regelungen über Kunden, die keine Eintragung in elektronische Verzeichnisse wünschen, so zu gestalten, daß sie keine Negativkennzeichnung der Betroffenen darstellen (16. TB, Nr. 10.4.5)*

10. *Für Telekommunikationsunternehmen bestimmt das Telekommunikationsgesetz, daß Telefonkunden nur mit ausdrücklicher Einwilligung in CD-ROM und andere elektronische Verzeichnisse aufgenommen werden dürfen. Diese Regelung wird in der Praxis dadurch unterlaufen, daß andere Unternehmen, die nicht dem Telekommunikationsgesetz unterliegen, diese Verzeichnisse herausgeben. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, Regelungen zu treffen, die dem entgegenwirken (16. TB, Nr. 10.4.5).*

II. Zum 15. Tätigkeitsbericht

1. *Der Deutsche Bundestag wiederholt die Aufforderung in Nr. 4 seines Beschlusses vom 11. Dezember 1997 und bittet die Bundesregierung, bereichsspezifische Regelungen zum Arbeitnehmerdatenschutz alsbald vorzulegen.*

2. *Der Deutsche Bundestag wiederholt die Aufforderung in Nr. 8 seines Beschlusses vom 11. Dezember 1997 und bittet die Bundesregierung eine Gesetzesinitiative zu ergreifen, um beim Einsatz moderner Informationstechnik im Gesundheitswesen den gebotenen Schutz dieser Daten auch außerhalb von Arztpraxen und Krankenhäusern sicherzustellen. Der Deutsche Bundestag hält den Handlungsbedarf für gesetzliche Regelungen zur Nutzung von Gesundheitsdaten für gegeben und erwartet umgehend eine Initiative der Bundesregierung, nicht nur um eventuelle Fehlentwicklungen zu vermeiden, sondern auch um Entwicklungssicherheit und Akzeptanz zu fördern.*

3. *Der Deutsche Bundestag wiederholt die Aufforderung in Nr. 10 seines Beschlusses vom 11. Dezember 1997 und bittet die Bundesregierung, bei den gesetzlichen Regelungen der Telefonüberwachung vertrauensbildende Maßnahmen durch wei-*

tere verfahrenssichernde Maßnahmen, wie Berichterstattung an den Deutschen Bundestag und Verbesserung des Verfahrens der richterlichen Anordnung, bis Ende des Jahres 1998 zu überprüfen und hierüber dem Deutschen Bundestag zu berichten.

4. *Der Deutsche Bundestag wiederholt die Aufforderung in Nr. 11 seines Beschlusses vom 11. Dezember 1997 und bittet die Bundesregierung, die Frage nach den Wechselbeziehungen zwischen Zeugnisverweigerungsrechten und Beschlagnahme- bzw. Verwertungsverboten nicht nur in bezug auf die herkömmlichen Beschlagnahmegegenstände, sondern auch in bezug auf Inhalte und Verbindungsdaten der Telekommunikation zu prüfen und hierüber dem Rechtsausschuß und Innenausschuß des Deutschen Bundestages einen Bericht vorzulegen.*

Das Bundesministerium des Innern (BMI) hat mit Schreiben vom 7. Mai 1998 (Ausschußdrucksache des Innenausschusses 13/219) zu der Formulierungshilfe des BfD die nachfolgende Stellungnahme der Bundesregierung abgegeben. Des weiteren weist das BMI darauf hin, daß die endgültige Neufassung der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien, die den Beschluß des Deutschen Bundestages in bezug auf die Beteiligung des BfD bei der Gesetzgebung berücksichtigt, voraussichtlich im Frühjahr 1999 vorliegen wird.

Zu I.1 Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes *(16. TB, Nrn. 9 und 31.1)*

Die Bundesregierung ist bereit, im Anschluß an die aufgrund der EG-Datenschutzrichtlinie notwendig gewordene, unter großem Zeitdruck stehende Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes Überlegungen anzustellen, wie eine gesetzliche Regelung für die Videoüberwachung und den Umgang mit Chipkarten im Bundesdatenschutzgesetz ausgestaltet werden kann. In diese Überlegungen soll einbezogen werden eine Überprüfung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen u. a. im Hinblick auf die Zusammenarbeit der staatlichen Stellen bei der Verbrechensbekämpfung sowie auf die Erfordernisse des Forschungsstandorts Deutschland.

Zu I.2 Prinzip der Datenvermeidung *(16. TB, Nr. 8.1)*

Die pauschale Festschreibung des Prinzips der Datensparsamkeit oder gar der Anonymität im Bundesdatenschutzgesetz und seine prinzipielle Einführung in weiteren bereichsspezifischen Datenschutzgesetzen, wie dies bereits im Teledienstedatenschutzgesetz (TDDSG) geschehen ist, begegnet Bedenken.

Die Diskussion um die Ausgestaltung entsprechender Vorschriften im TDDSG (§ 3 Abs. 4, § 4 Abs. 1) hat deutlich gemacht, daß entsprechende gesetzliche Anforderungen an zusätzliche technische und organisatorische Maßnahmen – wie Zurverfügungstellung von vorbezahlten Wertkarten oder Chipkarten – auch wirtschaftliche Aspekte im Hinblick auf die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Anbieter berücksichtigen müssen. Die restriktiven Vorschriften des TDDSG sind vor dem Hintergrund geschaffen worden, daß Anbieter von Telediensten regelmäßig über große Bestände personenbezogener Daten verfügen und das Gefährdungspotential insoweit erheblich ist.

Da die Forderung des BfD offenbar auch den öffentlichen Bereich einbezieht, ist weiterhin zu bedenken, daß öffentliche Interessen – wie die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit – der Einführung des Prinzips der Datenvermeidung entgegenstehen können.

Die Einführung des Prinzips der Datenvermeidung in die datenschutzrechtliche Gesetzgebung kommt daher nur nach sorgfältiger Prüfung der Geeignetheit der jeweiligen Sachmaterie und einer Abwägung der Interessen der beteiligten Stellen in Betracht.

Zu I.3 Patientendaten und epidemiologische Forschung *(16. TB, Nr. 25.1)*

Die Frage nach einem medizinischen Forschungsgeheimnis ist nicht nur eine Frage des Datenschutzes. Wie der BfD in seinem 16. Tätigkeitsbericht ausgeführt hat, würde seine Einführung als neues Rechtsinstitut sich nicht nur auf den Datenschutz beschränken, sondern umfangreiche Rechtsänderungen nach sich ziehen.

Vorüberlegungen zu einem „medizinischen Forschungsgeheimnis" sind von der Bundesregierung bereits angestellt worden und werden weiter verfolgt, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der erleichternden rechtlichen Rahmenbedingungen für Forschung und Wissenschaft.

Zu I.4 ZKA-Gesetz *(16. TB, Nr. 13.5)*

Die Bundesregierung geht davon aus, daß der Entwurf eines ZKA-Gesetzes im September diesen Jahres den Ressorts sowie dem BfD zur Stellungnahme übersandt werden kann. Der Zeitbedarf für die Ressortabstimmung kann derzeit noch nicht abgeschätzt werden.

Zu I.5 Auskunftserteilung beim BfV *(16. TB, Nr. 14.1)*

In der Stellungnahme der Bundesregierung vom 27. Februar 1998 wurde ausgeführt, daß die vom BfD als rechtswidrig bezeichnete Verfahrensweise des Bundesamtes für Verfassungsschutz, bei Auskunftsanträgen von Betroffenen die zu dem Antragsteller in Dateien des BfV gespeicherten Daten zu löschen, wenn die Speicherung unzulässig war oder für die Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörden nicht mehr erforderlich ist, der Regelung des § 12 Abs. 2 Satz 1 BVerfSchG entspricht. Dem Betroffenen wird in diesen Fällen mitgeteilt, daß keine Daten über ihn gespeichert sind. Bei Einschaltung des BfD wird die Löschung vom BfV erst nach dessen Zustimmung vorgenommen. Außerdem wird von einer Löschung der beim BfV zum Betroffenen gespeicherten Daten abgesehen, wenn unter Berücksichtigung der Ausführungen in seinem Auskunftsantrag Grund zu der Annahme besteht, daß durch eine Löschung seine schutzwürdigen Interessen beeinträchtigt würden. Nach Auffassung der Bundesregierung reicht die bloße Möglichkeit, daß sich der Betroffene an den

BfD wendet, nicht aus, um eine Ausnahme vom Gesetzesbefehl zur Löschung der Daten zu rechtfertigen. Es besteht deshalb keine Veranlassung, beim BfV auf eine Änderung der Verwaltungspraxis bei Auskunftsanträgen von Betroffenen hinzuwirken.

Da der BfD die Auffassung vertritt, daß bei Auskunftsanträgen von der Löschung der beim BfV zum Antragsteller gespeicherten Daten abgesehen werden soll, ist die in seinem Beschlußvorschlag in diesem Zusammenhang erhobene Forderung, daß sicherzustellen ist, daß grundsätzlich eine Löschung nicht mehr benötigter Daten erfolgt, aus Sicht der Bundesregierung nicht nachvollziehbar.

Zu I.6 Änderungsbedarf durch das SGB VII
(16. TB, Nr. 23.1)

Mit Schreiben vom 22. April 1998 hat der Parlamentarische Staatssekretär Horst Günther dem Arbeits- und Sozialausschuß des Deutschen Bundestages einen Bericht über die Umsetzung des SGB VII übersandt, der in der nächsten Ausschußsitzung beraten werden soll (Ausschußdrucksache 1696). Der Bericht befaßt sich u.a. eingehend mit der erfolgten Umsetzung der neuen datenschutzrechtlichen Regelungen durch die Unfallversicherungsträger. Darin wird ausdrücklich festgestellt, daß die Berufsgenossenschaften das seit 1. Januar 1997 geltende neue Recht in der Verwaltungspraxis – auch auf noch laufende Altfälle – anwenden. Bestehende Formtexte sind geändert bzw. neu gefaßt und die Mitarbeiter entsprechend geschult worden. Die zwischen dem Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften und dem BfD noch nicht endgültig abgestimmte Musterdienstanweisung Datenschutz soll in Kürze verabschiedet werden.

Die vom BfD vorgeschlagene „Erwartung" des Deutschen Bundestages nach einer zügigen Umsetzung des neuen Datenschutzrechts wäre deshalb überholt.

Zu I.7 Volkszählung *(16. TB, Nr. 30.8)*

Die Bundesregierung weist darauf hin, daß das sog. „Bundesmodell" auf der Auswertung von Registerdaten und vorhandenen statistischen Daten basiert und anders als das sog. „Ländermodell" keine ergänzenden Befragungen vorsieht.

Zu I.8 Änderung der Abgabenordnung
(16. TB, Nr. 7.1)

Vorschlägen zur Fortentwicklung der Abgabenordnung (AO) steht das Bundesministerium der Finanzen grundsätzlich positiv gegenüber. Das trifft auch für den Bereich des Datenschutzes in der AO zu. Voraussetzung für ein Aufgreifen der Vorschläge ist jedoch, daß sie wirklich eine Verbesserung der Abgabenordnung in datenschutzrechtlicher Hinsicht bedeuten. Nach eingehender Prüfung und Erörterung der Vorschläge des BfD mit den Vertretern der obersten Finanzbehörden der Länder wurde jedoch festgestellt, daß es weder rechtlich erforderlich noch wünschenswert ist, die Mehrzahl der Vorschläge des BfD zu übernehmen. Auch zukünftig werden datenschutzrechtliche Empfehlungen des BfD einer sorgfältigen Prüfung unterzogen und aufgegriffen, soweit sie zu einer Fortentwicklung der AO führen.

Zu I.9 Eintragungen in elektronische Verzeichnisse
(16. TB, Nr. 10.4.5)

Das in § 89 Abs. 8 TKG enthaltene Recht jedes Kunden, sich in ein Teilnehmerverzeichnis aufnehmen zu lassen, hat die Bundesregierung bereits in § 21 der Telekommunikations-Kundenschutzverordnung (TKV) entsprechend der in § 2 Abs. 2 TKG gestellten Zielsetzung ausgestaltet. Sie wird dieses in der nach § 89 Abs. 1 TKG zu erlassenden Telekommunikations-Datenschutzverordnung noch einmal klarstellen.

Zu I.10 Einwilligung des Bürgers bei Eintragungen in elektronische Verzeichnisse
(16. TB, Nr. 10.4.5)

In Umsetzung von Artikel 11 der Richtlinie 97/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre im Bereich der Telekommunikation wird die Bundesregierung Regelungen treffen, die sicherstellen, daß alle Herausgeber von Teilnehmerverzeichnissen nur mit ausdrücklicher Einwilligung Kunden in ein elektronisches Verzeichnis aufnehmen dürfen.

Zu II.1 Arbeitnehmerdatenschutzgesetz

Die Bundesregierung hat in der Vergangenheit den Handlungsbedarf für eine bereichsspezifische Regelung zum Arbeitnehmerdatenschutz grundsätzlich anerkannt. Sie hat jedoch darauf hingewiesen, daß ein Arbeitnehmerdatenschutzgesetz ein schwieriges Vorhaben ist, das einer längeren Vorbereitung und einer ausführlichen Diskussion bedarf. Die Vorlage eines entsprechenden Gesetzes bis zum Ende dieser Legislaturperiode kann realistischerweise nicht mehr in Aussicht gestellt werden. Es besteht jedoch die Absicht, den bis zum Ablauf der Legislaturperiode zur Verfügung stehenden Zeitraum intensiv für Vorarbeiten zu einem Gesetzentwurf zur Regelung des Arbeitnehmerdatenschutzes zu nutzen.

Zu II.2 Datenschutz im Gesundheitswesen

Regelungen für den Schutz personenbezogener Daten beim Einsatz moderner Informationstechnik im Gesundheitswesen berühren zahlreiche Rechtsgebiete und bedürfen einer eingehenden Prüfung. Voraussetzung hierfür ist, daß gesicherte Erkenntnisse über Nutzungsmöglichkeiten und Datenflüsse von Gesundheitsdaten vorliegen.

Zu III.3 Telefonüberwachung

Der Deutsche Bundestag hat im Zusammenhang mit der Verabschiedung der Gesetzentwürfe, die die Einführung der akustischen Wohnraumüberwachung zu Zwecken der Strafverfolgung zum Gegenstand haben, am 16. Januar 1998 den nachfolgend wiedergegebenen Entschließungsantrag der Fraktionen der

CDU/CSU, SPD und F.D.P. (Drucksache 13/8652) angenommen:

Telefonüberwachung

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Konferenz der Justizministerinnen und -minister wird gebeten,

1. *zu prüfen, wie Zahl, Art und Umfang und Verlauf von Telefonüberwachungen und Wohnraumüberwachung nach einheitlichen Grundsätzen statistisch zu erfassen sind, und*
2. *Vorschläge zur Verbesserung des Verfahrens der richterlichen Anordnung vorzulegen.*

Auf dieser Grundlage soll künftig die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag jährlich einen Bericht über Anlaß, Verlauf und Ergebnis der Telefonüberwachung in Bund und Ländern vorlegen.

Zur Vorbereitung der Beratungen der Justizministerinnen und -minister hat der Strafrechtsausschuß der Justizministerkonferenz eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die erstmals am 1. April 1998 getagt hat. Die nächste Zusammenkunft ist für den 23. Juni 1998 vorgesehen. Das Bundesministerium der Justiz ist an den Beratungen der Arbeitsgruppe beteiligt. Die Problematik wird geprüft.

Zu II.4 Zeugnisverweigerungsrecht und Beweis- und Verwertungsverbot

Es handelt sich – wie sich auch bei den Beratungen zum Entwurf eines Gesetzes zur akustischen Wohnraumüberwachung gezeigt hat – um eine vielschichtige und komplexe Thematik, die in erster Linie strafprozessuale Fragen betrifft und aus der Systematik der Strafprozeßordnung heraus zu beurteilen ist. Die Frage, ob und wie ein Schutz von Vertrauensverhältnissen zu zeugnisverweigerungsberechtigten Personen durch Restriktionen bei Ermittlungsmaßnahmen gestärkt werden sollte, betrifft in ganz erheblichem Umfang Fragen der Praxis der Strafverfolgung. Jede Beschränkung der Möglichkeiten der Beweisgewinnung und Beweisverwertung im Strafprozeß schränkt die mit Verfassungsrang versehene Pflicht zur Wahrungsfindung im Strafprozeß und zur Verwirklichung materieller Gerechtigkeit ein.

Der Strafrechtsausschuß der Justizministerkonferenz hat sich aufgrund eines Beschlusses der 67. Justizministerkonferenz unter Beteiligung des Bundesministeriums der Justiz mit der Thematik befaßt und der Herbstkonferenz der Justizministerinnen und -minister am 6. November 1997 hierzu einen Bericht vorgelegt, der mit großer Mehrheit keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf feststellen konnte und auch zu dem Ergebnis kam, daß es der Praxis auf der Grundlage des geltenden Rechts gelinge, eine sachgerechte Abwicklung im Einzelfall zu treffen. Die Arbeiten des Strafrechtsausschusses werden im Auftrag der Justizministerkonferenz gleichwohl fortgesetzt, um auf dieser Grundlage zu prüfen, ob und ggf. in welchem Umfang eine entsprechende Bundesratsinitiative durch die Länder zu unterstützen sei. Eine erste Arbeitsgruppe hat Anfang März 1998 stattgefunden; eine weitere Sitzung der Arbeitsgruppe ist für Anfang Mai, die nächste Befassung des Strafrechtsausschusses für Ende Mai 1998 vorgesehen. Das Bundesministerium der Justiz beteiligt sich intensiv an diesen Prüfungen.

Die Berichterstatter haben das Schreiben des BMI vom 7. Mai 1998 sowie das Schreiben des BfD vom 28. April 1998 zum Gegenstand einer Besprechung gemacht und einvernehmlich die aus der Beschlußempfehlung des Innenausschusses ersichtliche Fassung erarbeitet, der der Innenausschuß einstimmig gefolgt ist.

Bonn, den 23. Juni 1998

Wolfgang Bosbach	**Dorle Marx**	**Manfred Such**
Berichterstatter	Berichterstatterin	Berichterstatter
Dr. Max Stadler	**Ulla Jelpke**	
Berichterstatter	Berichterstatterin	

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333